



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzende
des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, *21.* Februar 2007

Übergangsregelung im neuen Hochschulgesetz für die amtierenden Rektorinnen und Rektoren

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

der Landtag hat das neue Hochschulgesetz beschlossen. Es ist in der Öffentlichkeit gleichwohl nach wie vor die Frage der Übergangsregelung für die amtierenden Rektorinnen und Rektoren erörtert worden. Ich nehme dies zum Anlass, noch einmal auf die Rechtslage wie folgt hinzuweisen:

1. Die Stellung der Rektorinnen und Rektoren ist durch einen Doppelstatus geprägt:
 - durch ihre korporationsrechtliche Stellung und
 - die beamtenrechtliche Stellung.

Dies bedeutet: Rektorinnen und Rektoren werden zum einen zu Zeitbeamtinnen oder Zeitbeamten ernannt und werden außerdem zu Rektorinnen oder Rektoren ernannt. Diese Ernennung bestimmt die korporationsrechtliche Stellung. Es sind mithin zwei Verwaltungsakte mit der Ernennung zur Rektorin oder zum Rektor verbunden.

Gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LVwG können begünstigende rechtmäßige Verwaltungsakte zurückgenommen werden, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. In Art. 2 § 1 Abs. 3 des neuen Hochschulgesetzes ist die gesetzliche Grundlage enthalten, die Ernennung zum Rektor bzw. zur Rektorin zurückzunehmen. Eine entsprechende Regelung ist notwendig, um die Umstellung auf die neu eingeführte Präsidialverfassung zügig zu erreichen. Eine gesetzliche Grundlage, auch das Zeitbeamtenverhältnis aufzuheben, enthält die Übergangsregelung im Hochschulgesetz nicht, da die Mehrheit der im Amt befindlichen Rektoren mit einer rückwir-

kenden Aufhebung des Zeitbeamtenverhältnisses nicht hätte rechnen müssen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung hätte nicht rechtssicher gestaltet werden können.

2. Mit der Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten wird daher die Ernennung zum Amt der Rektorin bzw. zum Rektor auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage vom Ministerium zurückgenommen. Damit entfällt die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Funktionszulage. Die betroffenen Personen sind dann „Zeitbeamte in einem Amt nach W3“.

Mit Ausnahme des Rektors der Muthesius Kunsthochschule sind alle anderen Rektoren (soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind wie an der Musikhochschule und der Fachhochschule Westküste) aus ihren bisherigen Professuren beurlaubt worden, das heißt die Professorenämter ruhen. Die Besoldung für die genannten Professorengehälter ist in allen Fällen höher als das W3-Amt ohne Funktionsleistungsbezüge! Es ist daher davon auszugehen, dass alle Rektoren beantragen werden, ihre Beurlaubung aus dem Amt als Professor aufzuheben und das Professorenamt wieder aufleben wird.

Ich beabsichtige, nach Inkrafttreten des Gesetzes alle Rektoren und die Rektorin der Musikhochschule - soweit noch nicht geschehen - über diesen Sachverhalt zu informieren.

Abschließend ist festzustellen, dass zwischen dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck Nr. 16/1694) und der im Hochschulgesetz getroffenen Regelung kein Dissens besteht.

Mit freundlichen Grüßen


Jost de Vager